



Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
19(14)288(15)
gel VB zur öffent Anh am
22.02.2021 - EpiLage
18.02.2021

**Stellungnahme der Bundespflegekammer
zum**

**Entwurf eines Gesetzes zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler
Tragweite betreffenden Regelungen**

Berlin, den 18. Februar 2021
Bundespflegekammer
Alt-Moabit 91
10559 Berlin
jens.kaffenberger@bundespflegekammer.de

Die an die Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite anknüpfenden gesetzlichen Regelungen sowie zahlreiche Rechtsverordnungen, die für die Berufsausübung der Pflegenden große Bedeutung haben, sind bislang bis zum 31. März 2021 befristet.

Angesichts der nach wie vor dynamischen Lage im Hinblick auf die Verbreitung, vor allem der neuen Mutationen des Coronavirus SARS-CoV-2 und der hierdurch verursachten Krankheit COVID-19 sieht der Gesetzgeber die Notwendigkeit, die Geltung der gegenwärtigen Regelungen und Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und zur Bewältigung der Auswirkungen auf das Gesundheitswesen und die langzeitpflegerische Versorgung über den 31. März 2021 zu verlängern.

Die Bundespflegekammer begrüßt, dass mit dem vorgelegten Entwurf die Feststellung der pandemischen Lage verlängert wird und pandemierelevante Verordnungsermächtigungen und Rechtsverordnungen nicht automatisch nach dem 31. März 2021 außer Kraft treten. Insbesondere wird begrüßt, dass die pandemiebedingten Sonderregelungen im SGB XI zugunsten von Pflegebedürftigen und pflegenden Angehörigen, zugelassenen Pflegeeinrichtungen und Angeboten zur Unterstützung im Alltag grundsätzlich um weitere drei Monate verlängert werden. Folgerichtig ist, dass zum Ausgleich der damit verbundenen Mehrausgaben ein einmaliger Bundeszuschuss von voraussichtlich mindestens drei Milliarden Euro bereitgestellt wird.

Dringender Nachbesserungsbedarf besteht aus Sicht der Bundespflegekammer bei den vorgesehenen Einschränkungen des Pflegeschutzschirms. In § 150 wird der Absatz 2a eingefügt, nach dem nur noch solche Mindereinnahmen erstattet werden, die den zugelassenen Pflegeeinrichtungen infolge der Umsetzung behördlicher Auflagen sowie von landesrechtlichen Regelungen zur Eindämmung der Coronavirus SARS-CoV-2-Pandemie unmittelbar entstehen. Diese Voraussetzung ist von der Pflegekasse vor der Auszahlung zu überprüfen. Gleiches gilt für die anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag.

Die Bundespflegekammer weist daraufhin, dass Mindereinnahmen auch weiterhin entstehen, wenn beispielsweise eine (Teil-)Schließung von Einrichtungen bzw. Einrichtungsteilen vom Gesundheitsamt aufgehoben wird. Die Belegung kann allenfalls schrittweise wieder normalisiert werden. Auch muss bei der Belegungssteuerung die Personalsituation berücksichtigt werden. Die Pflegepersonen in den Einrichtungen befinden sich seit einem Jahr in einer pandemiebedingten Ausnahmesituation. Personalausfälle aufgrund von Corona und den sehr belastenden Arbeitsbedingungen können nicht einfach kompensiert werden. Die Belegungssteuerung muss darauf reagieren. Entsprechende Mindereinnahmen müssen weiter ausgeglichen werden. Ansonsten befürchtet die Bundespflegekammer, dass insbesondere kleinere Einrichtungen in eine wirtschaftliche Schieflage geraten, zumal durch die Vorfinanzierung der Schnelltests die Liquiditätssituation ohnehin angespannt ist. Dies gilt auch für anerkannte Angebote zur Entlastung im Alltag. Diese Angebote, die die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf unterstützen, fehlen dann unter Umständen, wenn sich die Wirtschaft erholt und Kurzarbeit zurückgefahren wird.

Bei anderweitigen Mindereinnahmen, beispielsweise infolge einer allgemein pandemiebedingten Nichtinanspruchnahme der Pflegeleistungen durch die Pflegebedürftigen, verweist der Entwurf auf die Anpassung der Kostenstrukturen an die veränderten Gegebenheiten oder auf Pflegesatz- bzw. Pflegevergütungsvereinbarungen mit den Kostenträgern. Die Bundespflegekammer verweist darauf, dass Pflegesatzverhandlungen langwierig sind und keinen schnellen Ausgleich der pandemiebedingten Mindereinnahmen versprechen. Auch hier befürchten wir wiederum, dass insbesondere kleinere Einrichtungen in wirtschaftliche Schieflage geraten könnten. Auch vor diesem Hintergrund bitten wir darum, diese Regelung noch einmal zu überdenken.

Die Stellungnahme zum Gesetzentwurf im Einzelnen:

Artikel 4 Änderung des Elften Buchs Sozialgesetzbuch Zu § 114 SGB XI

Im Bereich der Qualitätssicherung werden durch die Verlängerung der pandemischen Lage notwendig gewordene Neufestlegungen von Aufgaben und Fristen für Einrichtungen und Pflegekassen vorgenommen. Die Pflicht, jede Einrichtung im Jahr 2021 einmal zu prüfen, soll zwar grundsätzlich aufrechterhalten, dem pandemischen Geschehen aber flexibel Rechnung getragen werden. Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen hat im Benehmen mit dem Medizinischen Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen und dem Prüfdienst der privaten Krankenversicherung sowie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und mit dem Ziel, die Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung zu unterstützen, verbindlich das Nähere zur Durchführbarkeit von Qualitätsprüfungen zu bestimmen und die Regelungen gegebenenfalls anzupassen. Außerdem wird zur Entlastung der vollstationären Pflegeeinrichtungen während der Corona-Pandemie die Einführungsphase für der Datenerfassung im Rahmen der Qualitätsprüfung bis 31. Dezember 2021 verlängert. Die Veröffentlichung der Qualitätsdaten gemäß Qualitätsdarstellungsvereinbarung beginnt erst mit den ab dem 1. Januar 2022 durchzuführenden Datenerhebungen.

Stellungnahme der Bundespflegekammer

Die Bundespflegekammer begrüßt die Regelung. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Einrichtungen sind durch die Pandemie erheblich belastet. Die schiere Dauer der pandemischen Lage, der coronabedingte Ausfall von Kolleginnen und Kollegen, die Einhaltung der Hygieneanforderungen und ggf. der Umgang mit einem Infektionsgeschehen in der Einrichtung erschweren die medizinisch-pflegerische Versorgung massiv. Hinzu kommt der erhebliche Zeitbedarf für die Durchführung der Tests von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, externen Dienstleistern und Besuchern sowie der enorme logistische Aufwand bei der Durchführung der Impfungen. Zusatzbelastungen durch die Qualitätsprüfungen sind deshalb zu vermeiden, solange die Pandemie in den Einrichtungen erhebliche Wirkung zeigt. Bei der Festlegung der Angemessenheitsvoraussetzungen für Qualitätsprüfungen sind die Bundespflegekammer und die Berufsverbände der Pflege zu beteiligen.

Begrüßt wird außerdem, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Einrichtungen mehr Zeit erhalten, die Datenerhebung für die neuen Qualitätsdaten durchzuführen und an die Datenauswertungsstelle zu übermitteln.

Zu § 147 SGB XI

Die Möglichkeit einer Begutachtung ohne persönliche Untersuchung durch den MDK auch für Anträge auf Pflegeleistungen wird bis zum 30. Juni 2021 verlängert. Gleiches gilt für die Aussetzung der Wiederholungsbegutachtungen.

Stellungnahme der Bundespflegekammer

Die Bundespflegekammer stimmt der Verlängerung zu.

Zu § 150 SGB XI

In § 150 wird der Absatz 2a eingefügt, nach dem nur noch solche Mindereinnahmen erstattet werden, die den zugelassenen Pflegeeinrichtungen infolge der Umsetzung behördlicher Auflagen sowie von landesrechtlichen Regelungen zur Eindämmung der Coronavirus SARS-CoV-2-Pandemie unmittelbar entstehen. Bei voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen können dies insbesondere Reduzierungen der Platzzahl der zu versorgenden Pflegebedürftigen bis hin zu (Teil-)Schließungen von Einrichtungen bzw. Einrichtungsteilen infolge von Auflagen der Gesundheitsämter sowie bei entsprechenden landesrechtlichen Regelungen in den jeweiligen Corona-Schutzverordnungen sein. Bei ambulanten Pflege- und Betreuungsdiensten soll beispielsweise bei einem Ausfall von Pflegeeinsätzen infolge solcher Vorgaben eine Erstattung möglich sein. Das Vorliegen entsprechender Voraussetzungen ist von der Pflegekasse vor der Auszahlung zu überprüfen. Gleiches gilt für die anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag. Auf anderweitige Mindereinnahmen, beispielsweise infolge einer allgemein pandemiebedingten Nichtinanspruchnahme der Pflegeleistungen durch die Pflegebedürftigen, die nicht auf eine behördliche Anordnung zurückgehen, ist von den Pflegeeinrichtungen durch die Umsetzung geeigneter Maßnahmen zu reagieren, beispielsweise durch die Anpassung ihrer Kostenstrukturen an die veränderten Gegebenheiten oder auch mittels Anpassung ihrer Pflegesatz- bzw. Pflegevergütungsvereinbarung durch Verhandlungen mit den Kostenträgern. Die Übertragbarkeit des nicht ausgeschöpften Entlastungsbetrags aus dem Jahr 2019 und dem Jahr 2020 wird bis zum 30. September 2021 verlängert. Eine weitere Verlängerung über diesen Zeitraum hinaus ist nicht vorgesehen.

Stellungnahme der Bundespflegekammer

Die Bundespflegekammer lehnt diese faktische Kürzung der Corona-Hilfen für den Pflegesektor und die Angebote für Unterstützung im Alltag aus den oben genannten Gründen ab.

Die Verlängerung des nicht ausgeschöpften Entlastungsbetrags bis zum 30. September 2021 wird dagegen begrüßt.

Zu § 150 neu SGB XI

Durch die Tragung der Mehrausgaben für den Pflegeschutzschirm und die damit verbundene Testverordnung im Bereich der Pflegeeinrichtungen nach dem SGB XI ergeben sich für die soziale Pflegeversicherung im ersten Halbjahr 2021 Mehrausgaben von voraussichtlich mindestens drei Milliarden Euro – bei Ausschöpfung der Obergrenze der Testmöglichkeiten sogar von fünf Milliarden Euro. Hiervon entfallen mindestens etwa 1,55 Milliarden Euro auf die bereits bis Ende des 1. Quartals gültigen Maßnahmen. Ohne einen finanziellen Ausgleich würden diese Mehrausgaben eine deutliche Beitragssatzanhebung im Laufe des Jahres 2021 erfordern. Um die Sozialgarantie 2021, mit der die Sozialversicherungsbeiträge bei maximal 40 Prozent gehalten werden sollen, erfüllen zu können, wird die Bundesregierung prüfen, ob eine Beteiligung des Bundes erforderlich ist. Daher wird das Bundesministerium für Gesundheit ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen ohne Zustimmung des Bundesrates das Nähere für einen Zuschuss aus dem Bundeshaushalt zu bestimmen. Voraussetzung dafür ist, dass das gesetzliche Betriebsmittel- und Rücklagesoll der Pflegekassen unterschritten zu werden droht.

Stellungnahme der Bundespflegekammer

Die Bundespflegekammer begrüßt den geplanten Bundeszuschuss ausdrücklich. Neben dem Ausgleich der pandemiebedingten Mehraufwendungen ist jedoch ein dauerhafter Bundeszuschuss erforderlich, der die Aufwendungen für nicht beitragsgedeckte Leistungen ausgleicht. Zu nennen sind hier beispielsweise die Aufwendungen für die rentenrechtliche Absicherung von pflegenden Angehörigen und die beitragsfreie Mitversicherung von Ehepartnern und Kindern.

Artikel 5 Änderung des Pflegezeitgesetzes in Verbindung mit Artikel 6 Änderung des Familienpflegezeitgesetzes

Das Recht, der Arbeit zur Bewältigung einer pandemiebedingten akuten Pflegesituation bis zu 20 Arbeitstage fernzubleiben, bleibt bis zum 30. Juni 2021 bestehen. Gleiches gilt für das Pflegeunterstützungsgeld, das bei durch die SARS-CoV-2-Pandemie bedingten Versorgungsengpässen für bis zu zwanzig Arbeitstage in Anspruch genommen werden kann.

Stellungnahme der Bundespflegekammer

Die Bundespflegekammer begrüßt die Regelung ausdrücklich.